

Antrag

der Abg. Veronika Netzhammer u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels in Nagold

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels in Nagold finanziert;
2. welche Zuschüsse für den Lehrbetrieb und für bauliche Maßnahmen die Schule seit ihrer Gründung erhalten hat;
3. welche Zugangsvoraussetzungen die Lehranstalt vorschreibt;
4. welche Absolventenzahlen die Schule nachweist;
5. welche Abschlüsse die Schule anbietet;
6. welchen Status sie der Schule zuschreibt und wie diese sich von anderen Institutionen, z.B. von Berufsakademien, unterscheidet;
7. wie sie die Chancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt beurteilt;
8. wie hoch die Ausbildungsgebühren sind;
9. welche Auswirkungen die Betriebswirtverordnung vom 27. Juni 1998 auf die BAföG-Berechtigung der Schüler und Schülerinnen der Lehranstalt hat;

10. wie viel Prozent der Schülerschaft in den vergangenen Jahren BAföG bezogen;
11. wie viel Prozent voraussichtlich nach Auslaufen der Übergangsregelung noch BAföG-berechtigt sein werden;
12. ob sie die Existenz der 1949 gegründeten Lehranstalt durch die Neuregelung gefährdet sieht;
13. ob sie Maßnahmen in Erwägung zieht, die Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels in Nagold zu unterstützen.

26. 01. 2000

Veronika Netzhammer, Dr. Carmina Brenner,
Christa Vosschulte, Tölg, Göbel, Ursula Kuri,
Rosely Schweizer CDU

Begründung

Der Qualifizierung und Weiterbildung vor und nach dem Einstieg in das Berufsleben kommt zunehmende Bedeutung zu. Viele junge Menschen, die eine praktische Ausbildung erfahren haben, interessieren sich für eine weitergehende Qualifizierung, ohne eine Hochschule oder eine Universität besuchen zu wollen. Der Arbeitsmarkt hat an branchenspezifisch und qualifiziert ausgebildeten Kräften großes Interesse. Initiativen der Wirtschaft auf diesem Feld sind zu begrüßen und staatlicherseits zu unterstützen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. April 2000 Nr. 32-S 2 Nagold, LDT/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Wissenschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Bei der Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels handelt es sich – neben Kursen ohne schulischen Charakter – um eine berufsbildende Ergänzungsschule, die nicht staatlich anerkannt ist. Die Landesregierung kann nur Erkenntnisse mitteilen, die über das Oberschulamt Karlsruhe als zuständiger Schulaufsichtsbehörde bekannt sind. Darüber hinaus werden nach Kenntnis des Kultusministeriums auch Kurse angeboten, die privatschulrechtlich weder genehmigungsbedürftig noch anzeigepflichtig sind. Der Landesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels in Nagold finanziert und

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. welche Zuschüsse für den Lehrbetrieb und für bauliche Maßnahmen die Schule seit ihrer Gründung erhalten hat;

Da es sich um eine Ergänzungsschule handelt, erhält sie nach dem Privatschulgesetz keine Zuschüsse, weder zum laufenden Betrieb noch zu Investitionen (Baumaßnahmen). Damit ist davon auszugehen, dass sich die Einrichtung in erster Linie über Kursgebühren finanziert. Weitere Informationen liegen nicht vor.

Vonseiten des Landesgewerbeamts Baden-Württemberg hat die Einrichtung seit ihrer Gründung im Jahr 1949 für bauliche Maßnahmen folgende Förderung erhalten:

- 1957: Neubau (3 Unterrichtsräume mit 136 Plätzen, Aula, Kosten 1,375 Mio. DM), Zuschuss 50.000 DM, zinsloses Darlehen 40.000 DM (getilgt);
- 1972: Erste Erweiterung (6 Lehrsäle, 6 Lehrerzimmer, 1 Mensa, Kosten 2,25 Mio. DM), Zuschuss 310.000 DM;
- 1988: Zweite Erweiterung – Aufstockung und Anbau – (4 Hörsäle, 6 Räume für Gruppen- und Fachunterricht mit 560 Plätzen, 287 Parkplätze auf Nachbargrundstück) Zuschuss 904.500 DM (Bau und Errichtung).

Nach einer früheren Information der Schule besteht für die Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Fördermöglichkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Ferner ist die Schule als gleichwertig mit öffentlichen Fachschulen im Sinne von § 2 Abs. 2 BAföG anerkannt. Damit können die Schüler bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dem BAföG gefördert werden.

3. welche Zugangsvoraussetzungen die Lehranstalt vorschreibt;

Aufnahmevoraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung als Einzelhandelskaufmann, Kaufmann im Groß- und Einzelhandel oder Industriekaufmann, jeweils in der Textil- oder Sportartikelbranche, eine mindestens einjährige Tätigkeit im erlernten Beruf und ein Mindestalter von 20 Jahren.

4. welche Absolventenzahlen die Schule nachweist,

5. welche Abschlüsse die Schule anbietet und

6. welchen Status sie der Schule zuschreibt und wie diese sich von anderen Institutionen, z. B. von Berufsakademien, unterscheidet;

Der zweijährige Ausbildungsgang zum „Textilbetriebswirt BTE“ ist der Schulart Fachschule zuzuordnen. Fachschulen haben die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf zu vermitteln (§ 14 SchG). Insoweit handelt es sich um eine berufliche Ergänzungsschule, die lediglich anzeigepflichtig ist und keiner Genehmigung bedarf. An den Prüfungen ist die staatliche Schulaufsicht nicht beteiligt. Die Zahl der Absolventen ist dem Oberschulamt als zuständiger Schulaufsichtsbehörde nicht nachzuweisen und deshalb nicht bekannt.

Berufsakademien hingegen vermitteln eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung. Sie dienen auch der Weiterbildung und können sich an Veranstaltungen der Weiterbildung beteiligen. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch das Zusammenwirken von staatlichen Studienakademien mit den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Berufsakademien gehören dem tertiären Bildungsbereich an; sie bieten eine Alternative zum Studium an Fachhochschulen und Universitäten. Sie arbeiten mit Hochschulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. Das nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossene Studium und die Ausbildung an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist dem Studium in der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg gleichwertig und vermittelt dieselben Berechtigungen wie ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg.

7. wie sie die Chancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt beurteilt;

Eine Einschätzung der Berufschancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt ist dem Oberschulamt und dem Kultusministerium nicht möglich. Angaben könnte nur die Lehranstalt selbst machen, falls und soweit sie Rückmeldungen über den Werdegang ihrer Absolventen erhält und auswertet.

8. wie hoch die Ausbildungsgebühren sind;

Dem Kultusministerium liegen keine Informationen über die Höhe des Entgelts, das die Schule erhebt, vor.

9. welche Auswirkungen die Betriebswirtverordnung vom 27. Juni 1998 auf die BAföG-Berechtigung der Schüler und Schülerinnen der Lehranstalt hat;

Die Betriebswirtverordnung schreibt Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule für Wirtschaft vor, deren Mindeststandards einzuhalten sind, um nach dem BAföG als gleichwertig anererkennungsfähig zu sein.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Dauer der nach der Abschlussprüfung im einschlägigen Ausbildungsberuf abzuleistenden Berufstätigkeit für Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluss mindestens zwei Jahre. Für Bewerber mit Hochschulreife oder Fachhochschulreife verringert sich die Dauer dieser Berufstätigkeit auf ein Jahr. Im vorliegenden Fall müsste die Zugangsvoraussetzung hinsichtlich der Dauer der Berufstätigkeit nach der einschlägigen Abschlussprüfung für die Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluss von bisher einem Jahr auf künftig zwei Jahre verlängert werden.

Bei einer Überprüfung der BAföG-Voraussetzungen vor einigen Jahren ist das Kultusministerium zu dem Ergebnis gelangt, dass wegen der vorgenannten Voraussetzungen die Gleichwertigkeit nicht mehr vorliegt. Der Lehranstalt wurde anheim gestellt, die Aufnahmebedingungen entsprechend zu ändern, da andernfalls die Gleichwertigkeitsanerkennung widerrufen werden müsse. Das Oberschulamt wurde gebeten, wegen der Umsetzung mit der Schule Kontakt aufzunehmen.

Im Rahmen dieser Kontaktaufnahme wies der Geschäftsführer der Lehranstalt darauf hin, dass sich die Zugangsvoraussetzungen für Fachschulen geändert hätten. Bei Absolventen mit Fachhochschulreife würde nach abgeschlossener Ausbildung lediglich noch eine einjährige praktische Tätigkeit verlangt. Der überwiegende Anteil seiner Schüler besitze ohnehin die Fachhochschulreife oder gar die allgemeine Hochschulreife. Er sei bereit, die Ausbildung

für diejenigen Bewerber umzustellen, die lediglich einen mittleren Bildungsabschluss hätten. Hierzu benötige er jedoch aus existenziellen Gründen eine Umstellungsfrist bis zum 31. Dezember 2000.

Das Oberschulamt erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden und setzte den Widerruf der Gleichwertigkeitsanerkennung bis zum 31. Dezember 2000 aus mit der Maßgabe, dass die entsprechend geänderten Ausbildungsbestimmungen rechtzeitig vorgelegt würden. Die hierauf vorgelegten Unterlagen genügten nicht den Anforderungen, die an eine Schul- und Prüfungsordnung zu stellen sind. Trotz der Überlassung eines einschlägigen Musters legte die Lehranstalt eine entsprechend ausgearbeitete Schul- und Prüfungsordnung bisher nicht vor.

10. wie viel Prozent der Schülerschaft in den vergangenen Jahren BAföG bezogen; und

11. wie viel Prozent voraussichtlich nach Auslaufen der Übergangsregelung noch BAföG-berechtigt sein werden;

Hierüber wird keine Statistik geführt. Die BAföG-Anträge werden beim jeweiligen Amt für Ausbildungsförderung beim für den Wohnort der Eltern des Schülers/der Schülerin zuständigen Landratsamt gestellt. Die im Einzelfall zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung, die auch außerhalb Baden-Württembergs liegen können, sind hier nicht bekannt.

12. ob sie die Existenz der 1949 gegründeten Lehranstalt durch die Neuregelung gefährdet sieht;

Da nach Angaben der Schule der überwiegende Anteil der Schüler/Schülerinnen die Fachhochschulreife oder gar die allgemeine Hochschulreife besitzt, für die sich durch die Neuregelung nichts geändert hat, kann davon ausgegangen werden, dass wegen der Neuregelung eine Existenzgefährdung der Lehranstalt nicht zu befürchten ist.

13. ob sie Maßnahmen in Erwägung zieht, die Lehranstalt des Deutschen Textileinzelhandels in Nagold zu unterstützen.

Dem Landesgewerbeamt Baden-Württemberg liegen weder Förderanträge vor noch sind solche angekündigt.

Zur Frage der Förderfähigkeit nach dem BAföG hat das Oberschulamt Karlsruhe – wie unter Nr. 9 dargelegt – seine Unterstützung gegenüber der Anstalt dadurch gezeigt, dass es ihr eine großzügige Übergangsregelung für die Anpassung der Zugangsvoraussetzung entsprechend der Betriebswirtverordnung eingeräumt hat, wobei diese Änderung ohnehin nur für die Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss erforderlich ist. Mit der gesetzten Umstellungsfrist bis 31. Dezember 2000 wurde dem Antrag der Lehranstalt in vollem Umfang entsprochen.

Dr. Annette Schavan
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport